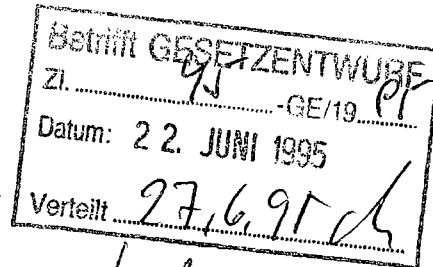


Zl.u.Betr.v.w.

Eisenstadt, 19. Juni 1995

Präsidium des Nationalrates
Dr Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



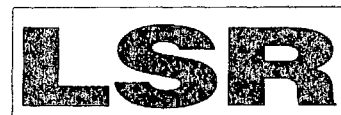
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Dr. Krutzler

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.



LANDESSCHULRAT
FÜR BURGENLAND

Sachbearb.: Dr. Pötttschacher
Durchwahl: 114

Zahl: LSR/II-45/15-95

Eisenstadt, 19. Juni 1995

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 ge-
ändert wird;
Stellungnahme

Bezug: GZ. 13.462/7-III/3/95

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich gemäß § 7 Abs. 3
BSchAG, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird, nach-
stehende Stellungnahme abzugeben:

Im wesentlichen betreffen die Änderungen Passagen, welche sich
aus dem Besoldungsreformgesetz 1994 oder durch den EU-Beitritt
ergeben. Neu sind in den §§ 26 und 26a die Bestimmungen für die
Ernennung von Schulleitern, wobei eine Angleichung an das BDG
beabsichtigt ist.

Dazu wird bemerkt, daß ein „Anhörungsverfahren“ nicht explizit
festgelegt ist, aber offensichtlich durch den Halbsatz im
Absatz 7 „... die Landesregierung hat hiezu nähere Bestimmungen
zu erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt
werden können.“ ermöglicht wird.

Das Weglassen der „sozialen Verhältnisse“ wird begrüßt, da die
Praxis zeigt, daß eine Regelung nach diesem Kriterium
problematisch und unzeitgemäß ist.

Zu den neuen Absätzen 4 und 5 des § 58, welche die Rückkehr aus
dem Karenzurlaub regeln, ist zu bemerken, daß sie aus
pädagogischer Sicht nicht wie im BDG formuliert übernommen
werden sollten (z.B. Rückkehr aus Karenz knapp vor Schulschluß
im VS- oder ASO-Bereich).

Ansonsten wird gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf kein
Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:
Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.